

## Anlage 1

## Lehr- und Stundenplan „Truppenoffizierslehrgang“

| Ausbildungs- und Prüfungsfach                       | Richtstundenanzahl |          | Lehrinhalte - Schwerpunkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------|--------------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                     | gesamt             | pro Teil |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Kraftfahr-ausbildung*                               | 100**<br>(200)**   |          | Erreichung der Heereslenkberechtigung „B 2“ und Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zur sicheren Lenkung eines Heereskraftfahrzeuges der Fahrzeugklasse B 2 im öffentlichen Straßenverkehr und im Gelände unter erschwerten Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bauart und der speziellen Ausrüstung des Heereskraftfahrzeuges bei Tag und Nacht unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und erforderlichen Ausnahmebestimmungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten einer Heereskraftfahrerin oder eines Heereskraftfahrers im Rahmen der Benützmaterialeerhaltung |
| Militärfallschirm-springer<br>Rundkappenbasis-Kurs* | 100***             |          | Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter nicht einsatzmäßigen Bedingungen unter Aufsicht mit einem Rundkappenfallschirm mit automatischer Auslösung bei Tag abspringen zu können, Anwendung der theoretischen und der standardisierten praktischen Grundlagen und Ausführung standardisierter planmäßiger Wartungsereignisse an Rundkappenfallschirmen mit automatischer Auslösung                                                                                                                                                                                                                                    |
| Gefechtstechnik/<br>Teileinheit                     | 1110               |          | Erwerb der grundlegenden, waffengattungsunabhängigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Führung einer Teileinheit am Modell des gepanzerten/motorisierten Jägerzuges im Kompanierahmen (Einheit) sowie als stellvertretende Einheitskommandantin oder stellvertretender Einheitskommandant zur Abdeckung spezieller Einsatzerfordernisse im In- und Ausland in den Verfahren und Einsatzarten (Teil 1 bis 5),<br>Begleitende Ziele, insbesondere hinsichtlich Versorgung, Steilfeuer, Fernmeldedienst, Fliegerabwehr, ABC-Abwehr und Pionierdienst                                                                           |
| Gefechtstechnik/<br>Teileinheit<br>Teil 1           |                    | 300      | Insbesondere Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes (Aufklärung, Erkundung, Sicherung), Allgemeine Grundlagen der Führung und Versorgung, einschließlich der Sanitätsversorgung auf Zugs- und Kompanie-Ebene                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Gefechtstechnik/<br>Teileinheit<br>Teil 2           |                    | 300      | Insbesondere in der Einsatzart Verteidigung (Kampf aus Riegelstellungen, Abbrechen des Gefechts, Hinterhalt), Kampf in bebautem Gelände sowie Lufttransport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Gefechtstechnik/<br>Teileinheit<br>Teil 3           |                    | 210      | Insbesondere in der Einsatzart Angriff und Verzögerung, Angriff nach Bereitstellung auch in bebautem Gelände sowie nach Lufttransport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Gefechtstechnik/<br>Teileinheit<br>Teil 4           |                    | 120      | Insbesondere in der Einsatzart Schutz, einschließlich Überwachung, Bewachung und Verteidigung von Schutzobjekten (Bedeckung, Säuberung und Sicherung)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                                                                                                                     |     |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefechtstechnik/<br>Teileinheit<br>Teil 5                                                                                                                                           |     | 180 | <p>Insbesondere in einem österreichischen kleinen Verband/Kontingent im Rahmen von friedensunterstützenden Operationen (FUO) durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen für Friedensunterstützende Operationen (FUO),</li> <li>- rechtliche Grundlagen,</li> <li>- Taktik, Techniken und Verfahren im Friedensunterstützenden Einsatz (FUE),</li> <li>- Stressbewältigung,</li> <li>- Verhandlungsführung,</li> <li>- zivil-militärische Zusammenarbeit und</li> <li>- Stabsdienst in Friedensunterstützenden Operationen und im Ordnungseinsatz</li> </ul>                                                                                                                                                                                       |
| Vertiefende Gefechts- und Schießausbildung*                                                                                                                                         | 600 |     | Praktische Anwendung der erlangten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zeitweise auch unter psychischer und physischer Belastung und im scharfen Schuss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Bundesheer-Sportausbilderinnenkurs/ Lehrwartin oder Bundesheer-Sportausbilderkurs/ Lehrwart                                                                                         | 150 |     | Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Erreichung der Zielsetzungen der Körperausbildung und des Sports als Mittel zur Ausprägung der körperlichen Leistungsfähigkeit und zur Erhaltung der Gesundheit, Anwendung der Trainingsprinzipien in der Ausbildungsplanung und die Beurteilung der Belastung nach den sportbiologischen Grundlagen bei körperlich fordernden militärischen Aufgaben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Qualifizierte Gebirgsausbildung oder spezialisierte Truppengebirgsausbildung als qualifizierter Ersatz*                                                                             | 440 |     | Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, als Ausbilderin oder Ausbilder die Inhalte der Truppengebirgsausbildung zu vermitteln, Soldatinnen und Soldaten im leichten Gebirge und Hochgebirge sowie beim Begehen von Sicherungsanlagen zu führen und bei Bergrettungseinsätzen im leichten Gebirge und Hochgebirge mitzuwirken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Heereshochalpinisten ausbildung – Winterkurs 1 und Winterkurs 2 oder Herstellen der Schibeweglichkeit und spezialisierte Truppengebirgsausbildung Winter als qualifizierter Ersatz* |     | 170 | <p>Insbesondere zum Führen und Ausbilden von Soldatinnen und Soldaten im Winter im hochalpinen Gelände durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- militärischen Schilauf,</li> <li>- Kameradenhilfe nach einem Lawinenabgang,</li> <li>- Ansprechung, Wartung und Pflege der Alpinausrüstung und zum Führen und Ausbilden von Soldatinnen und Soldaten im leichten winterlichen kombinierten Gelände als Seilschaftsführende oder Seilschaftsführender oder Kommandantin oder Kommandant durch</li> <li>- Marschieren, Klettern und mit Ski aufsteigen und abfahren,</li> <li>- Sicherstellen des Lebens und Überlebens im winterlichen Gelände,</li> <li>- Lawinen- und Wetterkunde,</li> <li>- Anwendung der Ersten Hilfe und Rettungsmaßnahmen</li> </ul> |
| Heereshochalpinisten ausbildung – Hochtourenkurs oder spezialisierte Truppengebirgsausbildung Sommer als qualifizierter Ersatz*                                                     |     | 120 | <p>Insbesondere zum Führen und Ausbilden von Soldatinnen und Soldaten im Sommer im leichten hochalpinen Gelände als Seilschaftsführende oder Seilschaftsführender oder Kommandantin oder Kommandant durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Marschieren, Klettern sowie Errichten und Begehen von Sicherungsanlagen,</li> <li>- Sicherstellen des Lebens und Überlebens,</li> <li>- Anwendung der Ersten Hilfe und Rettungsmaßnahmen,</li> <li>- Erkennen alpiner Gefahren</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                                                                                                                                  |     |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Heereshochalpinisten<br>ausbildung –<br>Gebirgskampfkurs<br>oder<br>Gebirgskampf-<br>ausbildung<br>als qualifizierter<br>Ersatz* |     | 150 | Insbesondere zum Führen von Soldatinnen und Soldaten und zur Durchführung militärischer Aufträge als Trupp- oder Gruppenkommandantin oder -kommandant im hochalpinen Gelände durch<br>- Erhaltung der Kampfkraft über einen längeren Zeitraum,<br>- Errichten eines Gruppennestes und Feuerkampf mit den Waffen der Jägergruppe und<br>- Zusammenarbeit mit Hubschrauber                                                                                                                                    |
| Waffengattungs-<br>oder<br>Fachausbildung                                                                                        | 900 |     | Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit sowie als stellvertretende Einheitskommandantin oder als stellvertretender Einheitskommandant der jeweiligen Waffengattung oder als Offizierin und Offizier der jeweiligen Fachrichtung die übertragenen Aufgaben durchführen zu können                                                                                                                                                          |
| Waffengattungs-<br>oder<br>Fachausbildung<br>Teil 1                                                                              |     | 300 | Erwerb jener grundlegenden waffengattungs- oder fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche es ermöglichen, Eigenart und Leistungsvermögen der jeweiligen Organisationselemente als Basis für die darauf aufbauende Ausbildung in der übergeordneten Funktion abschätzen zu können                                                                                                                                                                                                    |
| Waffengattungs-<br>oder<br>Fachausbildung<br>Teil 2                                                                              |     | 600 | Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der jeweiligen Waffengattung, um als Kommandantin oder Kommandant einer Teileinheit sowie als stellvertretende Einheitskommandantin oder als stellvertretender Einheitskommandant oder als Offizierin und Offizier der jeweiligen Fachrichtung die übertragenen Aufgaben durchführen zu können                                                                                                                                      |
| Zweite lebende<br>Fremdsprache                                                                                                   | 120 |     | Steigerung der individuellen Fremdsprachenkenntnisse um eine halbe Leistungsstufe nach der standardisierten fremdsprachlichen Kommunikationsfähigkeit (SFKF) oder dem standardisierten fremdsprachlichen Leistungsprofil (SFLP) für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer                                                                                                                                                                                                                          |
| Körperausbildung                                                                                                                 | 360 |     | Erhaltung und Verbesserung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit, der Körperausbildungsmethodik und Erbringung von körperlichen Leistungen, insbesondere durch Konditionstraining, Hindernislauf, Schwimmen, Sportarten und Spiele,<br>Erbringung von körperlichen Leistungen im 2.400 m und 5.000 m – Lauf, Hindernislauf und Schwimmen nach fortschreitenden und ansteigenden Limits in den einzelnen Ausbildungsabschnitten nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Körperausbildung      |
| Grundlagen des<br>Einsatzes der<br>Luftstreitkräfte****                                                                          |     | 210 | Erwerb jener allgemeinen grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten über den Einsatz der Organisationseinheiten der Luftstreitkräfte (Flieger, Fliegerabwehr, Luftraumüberwachung, Luftfahrttechnik, Flugverkehrsmanagement, Luftaufklärung, Militärmeteorologie, Führungsunterstützung im Rahmen der Luftstreitkräfte), welche es ermöglichen das Zusammenwirken der Organisationseinheiten als Basis für die darauf aufbauende Ausbildung in der übergeordneten Funktion abschätzen zu können |

|                                                         |                          |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------|--------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Waffengattungs-<br>oder<br>Fachausbildung<br>Teil 1**** |                          | 320 | Erwerb jener grundlegenden waffengattungs- oder fachspezifischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, welche es ermöglichen, Eigenart und Leistungsvermögen der jeweiligen Organisationselemente als Basis für die darauf aufbauende Ausbildung in der übergeordneten Funktion abschätzen zu können |
| Personalvertretungs-<br>gesetz*                         | 2<br>zusammen<br>hängend |     | Wesentliche Bestimmungen des Personalvertretungs-<br>gesetzes                                                                                                                                                                                                                                            |

\* Kein Prüfungsfach

\*\* Abhängig von Vorqualifikation:

100 Stunden, sofern zivile Lenkerberechtigung „B“ vorhanden, sonst 200 Stunden

\*\*\* Kein Ausbildungsfach, wenn die Kraftfahrausbildung mit 200 Stunden zu absolvieren ist

\*\*\*\*Tritt für die Waffengattungen/Fachrichtungen Militärpilot, Fliegerabwehrtruppe, Flugsicherungsdienst, Luftraumüberwachungstruppe und Luftfahrzeugtechnik an die Stelle der Ausbildungs- und Prüfungsfächer „Gefechtstechnik/Teileinheit/Teil 3 und 4“ und Teilen des Ausbildungsfaches „Vertiefende Gefechts- und Schießausbildung“

## Anlage 2

| Waffengattung oder Fachrichtung           | Ausbildungsstätte                                                |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| ABC-Abwehrtruppe                          | ABC-Abwehrschule                                                 |
| Artillerietruppe                          | Heerestruppenschule                                              |
| Aufklärungstruppe                         | Heerestruppenschule                                              |
| Versorgungsdienst                         | Heereslogistikschiule                                            |
| Führungsunterstützungstruppe              | Führungsunterstützungsschule                                     |
| Militärpilot                              | Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule                          |
| Fliegerabwehrtruppe                       | Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule                          |
| Flugsicherungsdienst                      | Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule                          |
| Jägertruppe                               | Heerestruppenschule                                              |
| Luftraumüberwachungstruppe                | Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule                          |
| Luftfahrzeugtechnik                       | Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule                          |
| Militärstreifen- und Militärpolizeidienst | Heerestruppenschule und Kommando Militärstreife & Militärpolizei |
| Panzertruppe                              | Heerestruppenschule                                              |
| Panzergrenadiertruppe                     | Heerestruppenschule                                              |
| Pioniertruppe                             | Heerestruppenschule                                              |
| Technischer Dienst                        | Heereslogistikschiule                                            |